



Gleitschirmjäger-Saar e.V.
Heinz Pusse
Akazienweg 14
66839 Schmelz

Gmund, 16.09.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bergehalde Göttelborn", 66287 Quierschied

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmjäger-Saar vom 23.03.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmjäger-Saar und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Bergehalde Göttelborn
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemeinde Quierschied,
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Süd-Startplatz“
Koordinaten: N 49°20'27,4" E 07°02'33,7"
Flur 5, Flurst. 66/85
Höhe: 425 m
Höhendifferenz: 70 m
Startrichtung: S
Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein, Doppelsitzer (nur durch sehr erfahrene Piloten), keine Ausbildung

Bemerkung: Der Startplatz besteht aus Abraummaterial und Schieferbruch. Es muss im flachen Bereich der Haldenoberseite ausgelegt und über eine Kante der Abraumhalde angelaufen und gestartet werden (ähnlich Klippenstart).

Startplatz 2

Bezeichnung: „Ost-Startplatz“

Koordinaten: N 49°20'26,6" E 07°02'42,5"

Flur 5, Flurst. 66/85

Höhe: 425 m

Höhendifferenz: 70 m

Startrichtung: O

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein, Doppelsitzer (nur durch sehr erfahrene Piloten), keine Ausbildung

Bemerkung: Der Startplatz besteht aus Abraummaterial und Schieferbruch. Es muss im flachen Bereich der Haldenoberseite ausgelegt und über eine Kante der Abraumhalde angelaufen und gestartet werden (ähnlich Klippenstart).

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landeplatz Götzelborn“

Koordinaten: N 49°20'21,5" E 07°02'47,8"

Flur 5, Flurst. 85/2

Höhe: 422 m

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein, Doppelsitzer (nur durch sehr erfahrene Piloten), keine Ausbildung

Bemerkung: Außer dem Hauptlandeplatz gibt es einen Notlandeplatz westlich der Halde (N: 49°20'21,5" O 07°02'23,1"). Da es direkt an der Halde keine weiteren Landemöglichkeiten gibt, muss zwingend am Landeplatz eingelandet werden.

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor dem ersten Flug benötigen alle Piloten eine Einweisung in die Besonderheiten und Gefahren des Fluggebiets (Geländeordnung und Auflagen) durch den Geländehalter (Gleitschirmjäger Saar e.V.).
2. Flugbetrieb ist nur möglich, wenn ein Startleiter des Vereins anwesend ist, der mit den überregionalen und örtlichen Bedingungen des Geländes vertraut ist.
3. Besucher der Halde, Jogger und Wanderer dürfen durch den Flugbetrieb nicht gefährdet werden.
4. Bei überregional westlichen und nördlichen bis nordöstlichen Windrichtungen darf nicht gestartet werden (Leethermik).

5. Die maximale Anzahl von gleichzeitig sich in der Luft befindlichen Piloten wird auf 4 beschränkt. Die Hangflug- und Ausweichregeln laut FBO sind unbedingt einzuhalten.
6. Der Überflug der nahen Autobahn A8 sowie der parallel verlaufenden Landesstraßen darf gem. FBO nur mit entsprechenden Sicherheitsabständen überflogen werden (vertikal und horizontal).
7. Das Solarfeld (Größe: ca. 500 x 500 m), welches sich westlich des Startplatzes befindet, ist mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu überfliegen.
8. Bei Flugbetrieb sind auf dem Startbereich sowie am Lande- und Notlandeplatz Hinweisschilder zum Fluggelände und Betrieb nach § 46 Abs. 2 LuftVZO anzubringen, ebenfalls sind gut sichtbare Windanzeiger oder farblich sichtbare Windsäcke bei Flugbetrieb anzubringen.
9. Der Bereich des Klärweihers und die angrenzenden Uferzonen dürfen nur mit einer Mindesthöhe von 250 m überflogen werden.
10. Der Bereich des Absinkweihers „Hahnwies“ darf nur mit einer Mindesthöhe von 600 m überflogen werden.
11. Sofern vor oder während des Flugbetriebs Amphibien im Bereich der Startplätze gefunden werden, ist unverzüglich die Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 3.1.) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise und Maßnahmen abzustimmen.
12. Sofern das an den Landeplatz angrenzende Gewässer (§ 30 – Biotop) als Laichgewässer durch Amphibien genutzt wird, ist durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Verschiebung des Landeplatzes während der Laich- und Wanderungszeit der Amphibien, sicher zu stellen, dass keine Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden.
13. Bei der eventuellen Aufgabe des Flugbetriebs sind alle baulichen Anlagen, wie z.B. Beschilderung und Windrichtungsanzeiger, zurück zu bauen.
14. Eventuell notwendige Abweichungen von der abgestimmten Planung sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 3.1.) abzustimmen.
15. Die TMZ Saarbrücken grenzt südlich unmittelbar an die Bergehalde an. Sie ist dringend zu beachten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sofern durch Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bzw. den zuvor genannten Punkten Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden, bleiben Anordnungen oder Auflagen des Naturschutzes vorbehalten.
4. Sofern durch den Flugbetrieb erhebliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten, bleibt ein Widerruf der Erlaubnis aus Gründen des Naturschutzes vorbehalten.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 23.03.2016 wurde durch den Verein Gleitschirmjäger-Saar e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 23.08.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 08.03.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb